



Zeichenerklärung:

- = Mauer
- - - = Hecke
- · - · = Zaun
- ⊕ = Schachtdeckel der Kanalisation
- ⊠ = Wohngebäude mit oder ohne Hs. Nr.
- ⊠ = übrige Gebäude (Ställe, Garagen usw.)
- └┘ = rechter Winkel

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgeschossen zugelassen. Für die Garagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebaute Garagen müssen profilgleich errichtet werden.

Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenebene der Erdgeschosse, bis zum Anchluss der Außenmauer mit der Sparsparkebene sind nur bei den Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss gestattet.

Die Fußbodenebene des Erdgeschosses darf nicht höher angesetzt werden, als es die Kanalisation erfordert.

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baulinien liegenden Flächen dürfen zur Straße und zu den Nachbargrundstücken keine festen Einfriedigungen erhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 Bauutzungsverordnung sind Nebenanlagen gem. § 14 Bauutzungsverordnung nicht zugelassen.

Die im Plan angegebene Zahl der Vollgeschosse und die Festschichtung ist zwingend.



XXX von der Genehmigung ausgeschlossen



Bebauungsplan Saerbeck „An der Ibbenbürener Straße“

0683	0783

Gemarkung Saerbeck
Flur 7 und 34
Maßstab 1:1000

Bemerkung:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW S. 167), die §§ 1, 2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433), die Bestimmungen der Bauutzungsverordnung vom 28.6.1962 (BGBl. I S. 459), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW S. 373).

Aufgestellt:
Münster, den 15. 1. 1964
Landkreis Münster
Der Oberkreisdirektor
- Kreisbaumeister -
Im Auftrage:
Mandrup
Kreisplaner

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlage und die geometrische Durchführbarkeit der Planung werden hiermit bescheinigt.
Münster, den 21. Mai 1965
Landkreis Münster
- Katasteramt -
Prothmann
Kreisobervermessungsrat

Die Entwässerungsplanung ist dem Entwurf des Ing. Büro C. H. Jansen, Bochum, entnommen.
Die Richtigkeit des geplanten Straßenausbau wird bescheinigt.
Münster, den 21. Mai 1965
Wonne
Kreisoberbauplaner
Kreisbaumeister

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. 1. 1963 aufgestellt worden.
Saerbeck, den 7. Sept. 1963
Wonne
Bürgermeister
Gemeindevertreter
Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Mai 1965 auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 7. Sept. 1963 in der Zeit vom 1. Okt. 1965 bis 30. Okt. 1965 öffentlich ausliegen.
Saerbeck, den 9. Nov. 1965
Wonne
Bürgermeister
Gemeindevertreter
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Mai 1965 als Ortsatzung erlassen worden.
Saerbeck, den 10. Nov. 1965
Wonne
Bürgermeister
Gemeindevertreter
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 16. 5. 66 genehmigt worden.
Münster, den 16. Mai 1966.
-34.3a Gu 5002-
3rd Auflage:
Wonne
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom 16. 5. 66 bis 17. 6. 66 öffentlich ausliegen, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 16. 6. 66 bis 17. 6. 66 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Saerbeck, den 17. 6. 66
Wonne
Bürgermeister
Gemeindevertreter
Schriftführer